

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.391.313

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6847/J-NR/2021

Wien, am 26. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Mai 2021 unter der Nr. **6847/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Datenschutzbehörde - Handhabung Datenspeicherung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die Anfrage betrifft die Tätigkeit der Datenschutzbehörde. Gemäß § 19 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes (DSG) kann sich die Bundesministerin für Justiz bei der Leiterin der Datenschutzbehörde über die Gegenstände der Geschäftsführung unterrichten; dem ist von der Leiterin der Datenschutzbehörde jedoch nur insoweit zu entsprechen, als dies nicht der völligen Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde im Sinne von Art. 52 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) widerspricht.

Unter Beachtung dieser gesetzlich gezogenen Grenzen teile ich mit:

Zur Frage 1:

- *Aufgeschlüsselt auf die Jahre 2018 bis 2020, wie viele Bescheide und Einstellungen bezogen sich jeweils auf Beschwerden nach welchem Artikel im Kapitel III DSGVO?*

Das Aktenverwaltungssystem der Datenschutzbehörde lässt eine derartige automatisierte Auswertung leider nicht zu. Zur Auswertung wäre daher eine „händische“ Durchsicht sämtliche Verfahren in diesen Jahren notwendig, wovon aufgrund des damit verbundenen, unvertretbar hohen Verwaltungsaufwands Abstand genommen werden muss.

Zur Frage 2:

- *Von wie vielen Österreicher_innen hat die Datenschutzbehörde im Zuge von Individualbeschwerden auf diese Weise Daten gesammelt?*

Wird eine Beschwerde nach Art. 77 DSGVO iVm § 24 DSG eingereicht, so hat diese gemäß § 24 Abs. 2 DSG gewissen Formerfordernissen zu entsprechen.

Jedenfalls bekanntzugeben sind personenbezogene „Basisdaten“ des Beschwerdeführers sowie des Beschwerdegegners (zumindest Name und Anschrift). Ohne diese „Basisdaten“ ist die Führung eines kontradiktorischen Streitverfahrens unmöglich. Eine „anonyme“ Verfahrensführung ist nur unter engen Voraussetzungen möglich, wie das Urteil des EFTA-Gerichtshofes vom 10.12.2020, E-11/19 und E-12/19, belegt.

Ist eine Verfahrenspartei nicht geschäftsfähig, so sind auch die Daten der vertretungsbefugten Person anzugeben. Lässt sich eine Verfahrenspartei durch einen gewillkürten Vertreter vertreten oder wird ein gewillkürter Zustellungsbevollmächtigter benannt, so werden auch dessen Daten der Datenschutzbehörde übermittelt.

Im Zuge des Verfahrens können weitere personenbezogene Daten (wie bspw. E-Mail-Adresse, Daten in Dokumenten, in Befunden udgl.) als Beweismittel in Vorlage gebracht oder von der Datenschutzbehörde (im Amtshilfeweg) angefordert werden.

Sämtliche Dokumente mit Personenbezug werden im bezughabenden Akt verarbeitet, jedoch im elektronischen Aktenverwaltungssystem nicht gesondert ausgewiesen. Eine genaue Anzahl dieser Daten lässt sich somit mit vertretbarem Aufwand nicht ermitteln.

Zur Frage 3:

- *Über welchen Zeitraum werden diese Daten aufbewahrt?*

Die Aufbewahrungsdauer richtet sich primär nach den Vorgaben des Bundearchivgesetzes sowie der Bundesarchivgutverordnung.

Zur Frage 4:

- *Werden die Betroffenen von der Datenschutzbehörde über diese Verarbeitung bzw. Speicherung sie betreffender Daten informiert?*

Alle (potentiell) Betroffenen werden über die Datenschutzerklärung auf der Webseite der Datenschutzbehörde in Kenntnis gesetzt.

Auf allen Beschwerdeformularen, die über die Webseite der Datenschutzbehörde abgerufen werden können, wird ebenfalls auf die Datenschutzerklärung hingewiesen.

Zur Frage 5:

- *Auf welcher Rechtsgrundlage begehrt die Datenschutzbehörde die Offenlegung von Daten der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren von Beschwerdegegnern?*

Die einschlägigen Rechtsgrundlagen finden sich in § 24 Abs. 2 und 6 DSG.

Darüber hinaus gründet sich die Offenlegung(spflicht) auch auf §§ 39 Abs. 2 und 45 AVG und die dazu ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die Mitwirkungspflicht der Partei insbesondere dort Bedeutung hat, wo ein Sachverhalt nur im Zusammenwirken mit der Partei geklärt werden kann, etwa weil die Behörde außerstande ist, sich die Kenntnis von ausschließlich in der Sphäre der Partei liegenden Umständen von Amts wegen zu beschaffen (vgl. VwGH 20.11.2019, Ro 2019/03/0022, mwN).

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

